

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/6/10 V561/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.2021

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art139 Abs1b, Art139 Abs1 Z4

StGG Art4

EMRK Art5

EMRK 4. ZP Art2

COVID-19-MaßnahmenG §2

COVID-19-SchutzmaßnahmenV BGBl II 463/2020 §2, §16 Abs1

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betreffend – von Ausnahmen durchbrochene – Ausgangsbeschränkungen

Rechtssatz

§5 COVID-19-Maßnahmengesetz idFBGBl I 104/2020 ist nicht so zu verstehen, dass eine Ausgangsregelung, die auch das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches umfasst, nur verfügt werden dürfte, wenn zuvor alle nur denkbaren Betretungsverbote iSd §§3 und 4 legit verhängt worden sind. Angesichts der im Verordnungsakt umfassend dokumentierten epidemiologischen Situation, die zu Beginn des Novembers 2020 geherrscht hat (die "zweite Welle" erreichte am 11.11.2020 mit mehr als 9.000 nachgewiesenen Neuinfektionen ihren Höhepunkt), und der Dauer der Anordnung kann vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles und der vorgebrachten Bedenken auch nicht von einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte auf Freizügigkeit und auf Achtung des Privat- und Familienlebens gesprochen werden, zumal die Ausnahme zugunsten der "Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens" (§2 Abs1 Z3 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung) - worauf auch die verordnungserlassende Behörde hinweist - auch Kontakte mit engen Bezugspersonen zugelassen hat. Ein Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit war schon im Hinblick auf die Ausnahmen von der Ausgangsregelung nicht gegeben.

Entscheidungstexte

- V561/2020
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.06.2021 V561/2020

Schlagworte

COVID (Corona), VfGH / Ablehnung, Recht auf Freizügigkeit, Freiheit persönliche, Privat- und Familienleben, VfGH / Parteiantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V561.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at